

# Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG i.L.

Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG i.L.  
c/o Liquidator Dr. Julius F. Reiter · Benrather Schlossallee 101 · D-40597 Düsseldorf

Musteranleger

c/o Liquidator  
Dr. Julius F. Reiter  
Benrather Schlossallee 101  
D-40597 Düsseldorf

Fon: +49-(0) 211-836 805.70

Fax: +49-(0) 211-836 805.78

Düsseldorf, den 17.05.2010

Treugeber-Nr.: 0

## Sachstandsbericht und Umlaufverfahren

DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG i.L. („DDF“)

Sehr geehrte Anleger,

im Folgenden möchte ich Ihnen in meiner Funktion als Liquidator der DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG i.L. („DDF“) zunächst einen aktuellen Sachstandsbericht über das laufende Liquidationsverfahren geben (hierzu unter I.) und Sie im Weiteren um Ausübung Ihres Stimmrechts im Umlaufverfahren bitten (hierzu unter II.)

### I. Sachstandsbericht

Herr Dr. Reiter wurde zwar mit Beschluss vom 22.10.2009 zum neuen Liquidator der Gesellschaft bestellt, konnte aber infolge der Anfechtung des Gesellschafterbeschlusses durch die IWuS Steuerberatungsgesellschaft mbH (IWuS) sowie in Ermangelung der sofortigen Übergabe der Geschäftsführung von der ACCEPT Steuerberatungsgesellschaft mbH (ACCEPT) noch nicht effektiv tätig werden.

### 1. Übernahme der Geschäftsführung

Mit Vereinbarung vom 31.12.2009 zwischen Herrn Dr. Reiter, IWuS und ACCEPT konnte eine erste Basis für die Überleitung der Liquidation auf Herrn Dr. Reiter geschaffen werden. Aufgrund dessen hat IWuS die gegen den Beschluss vom 22.10.2009 gerichtete Anfechtung

Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG i.L.  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Liquidator: Dr. Julius F. Reiter  
Handelsregister:  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRA 37782

persönlich haftende Gesellschafterin:  
quickfonds Gesellschaft für Internationales Investment mbH, Köln  
Geschäftsführer: Thomas Winkmann  
Handelsregister:  
Amtsgericht Köln  
HRB 59903

tungsklage zurück genommen und Mitte Januar 2010 die Geschäftsführungsunterlagen an Herrn Dr. Reiter übergeben sowie die Anmeldung von Herrn Dr. Reiter als Liquidator ins Handelsregister veranlasst. Die Eintragung ins Handelsregister konnte dann am 08.02.2010 erfolgen.

Seit diesem Zeitpunkt ist es Herrn Dr. Reiter erst möglich, seine Legitimation als Liquidator sowohl in Deutschland als auch in Dubai ordnungsgemäß nachzuweisen. Nach Apostillierung, Übersetzung und Legalisierung des aktualisierten Handelsregisterauszugs wurden die Dokumente dann im April 2010 auch in Dubai offiziell anerkannt. Dieses war eine wesentliche Voraussetzung für die Verhandlungen mit DAMAC sowie den weiteren Behörden und Beteiligten in Dubai.

## **2. Umsetzung des Gesellschafterbeschluss vom 15.03.2010**

Durch Gesellschafterbeschluss vom 15.03.2010 wurde die Michael Harz & Partner GmbH („MHP“) als neue Mittelverwendungskontrolleurin der Gesellschaft bestellt und löste damit die IWuS als bisherige Mittelverwendungskontrolleurin ab. Der als Anlage 2 zum letzten Umlaufverfahren bekannt gegebene Mittelverwendungskontrollvertrag wurde entsprechend dem Gesellschafterbeschluss mit der MHP geschlossen.

Damit ist das erste wichtige Zwischenziel erreicht, dass die drei wesentlichen Funktionsträger der Gesellschaft (Liquidator, Mittelverwendungskontrolleur und Treuhandkommanditist) personell entflochten und voneinander unabhängig sind.

Das neue Bankkonto der Gesellschaft wurde als sog. „UND“-Konto von DDF und MHP bei dem Bankhaus Lampe KG eröffnet. Über das Konto können bis zum Abschluss der Liquidation nur der Liquidator und MHP durch gemeinschaftliche Unterschrift verfügen. Alleine kann niemand über das Konto verfügen. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann nur mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin erfolgen. Damit ist das Geld für Anleger bis zur Beendigung der Liquidation sichergestellt.

IWuS hat am 04.05.2010 zur Umsetzung des Gesellschafterbeschlusses vom 15.03.2010 einen Betrag i.H.v. 25.229.885,11 € auf das zuvor beschriebene neue Konto der Gesellschaft bei dem Bankhaus Lampe KG gezahlt. Aufgrund der aktuellen globalen Geschehnisse weise ich darauf hin, dass das Geld auf dem variabel verzinsten Konto in voller Höhe durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken gesichert ist.

Entsprechend der Vereinbarung vom 31.12.2009 und dem Gesellschafterbeschlusses vom 15.03.2010 ist ein Restbetrag i.H.v. 203.232,70 € auf dem Treuhandkonto bei der Berliner

Volksbank eG verblieben, aus dem noch offene Alt-Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen werden.

Darüber hinaus sind aus dem Zeitraum von 2008 bis Mai 2010 noch weitere Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Höhe von etwa 450 T€ zu begleichen, die in den letzten Monaten dem Grunde und der Höhe nach detailliert geprüft wurden. Zum Teil dauern die Prüfungen noch an. Die geprüften und fälligen Forderungen werden nach Freigabe durch den neuen Mittelverwendungskontrolleur im Laufe der nächsten Wochen gezahlt. Das Guthaben wird sich dann voraussichtlich auf etwa 24,8 Mio. € reduzieren.

### 3. Verhandlungen mit DAMAC

In Dubai werden derzeit Verhandlungen mit der DAMAC Properties Co. LLC (DAMAC) und der DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG („DDF II“) über die rechtliche Neuausstellung der 165 Bauträgerverträge geführt, die derzeit noch auf DDF lauten. Diese 165 Bauträgerverträge sollen und müssen auf DDF II umgeschrieben werden („namechange“).

Hinsichtlich der zwischen DDF und DDF II in Streit stehenden 69 Bauträgerverträge (Abtretungsverträge vom Mai und Juli 2008) soll aufgrund der in Deutschland bestehenden Rechtsstreitigkeiten zunächst geregelt werden, dass eine Abnahme und Vermietung der bereits fertig gestellten Einheiten in dem Objekt „The Crescent“ erfolgen kann. Hierzu werden die 69 Objekte von einem Treuhänder gemeinschaftlich für DDF und DDF II gehalten und verwaltet, d.h. Mieterträge werden für die Fonds treuhänderisch eingenommen. Die Mieterträge sollen zunächst dazu verwendet werden, die gegenüber DAMAC bestehenden Verpflichtungen aus der Fertigstellung der Objekte zu begleichen.

Zudem werden die im Hause DAMAC im Jahre 2007 erfolgten Fehlbuchungen zugunsten des DDF korrigiert werden. Bekanntlich wurden 21.719.680,00 AED (ca. 4,34 Mio. €) auf Verträge des DDF gezahlt, die jetzt auf DDF II umgeschrieben werden sollen. Umgekehrt hat DDF II Raten für die 69 DDF-Verträge an DAMAC in Höhe von 11.620.701,00 AED (ca. 2,32 Mio. €) geleistet. Per Saldo hat DDF damit gegen DDF II eine Forderung i.H.v. 10.098.979,00 AED (ca. 2,02 Mio. €).

Diese Verhandlungen werden voraussichtlich in den kommenden Wochen abgeschlossen. Über das Ergebnis werde ich zeitnah berichten.

Im Übrigen verweise ich auf die im Anhang befindliche Stellungnahme der IWuS vom 12.05.2010 zu diesem Punkt.

## 4. Rechtsstreitigkeiten

Mit Urteil des Landgerichts Köln vom 29.10.09 (Az. 22 O 248/09) wurde die quickfunds Vertriebsgesellschaft mbH zur Rückzahlung überzahlter Vertriebsgebühren i.H.v. 757.400,00 € an die DDF verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat die quickfunds Vertriebsgesellschaft mbH Berufung bei dem OLG Köln eingelegt. Der Liquidator hat jedoch für DDF im Wege der Sicherungsvollstreckung aus dem Urteil von der quickfunds Vertriebsgesellschaft mbH die Abtretung von Forderungen erlangt. Da das Urteil noch nicht rechtskräftig ist und die Berufung vor dem OLG Köln auch zu Lasten der DDF ausgehen könnte, wurde aus Kostengründen und zur Vermeidung von Schadenersatzpflichten der DDF eine Verwertung der Sicherheiten einstweilen zurückgestellt.

Die ebenfalls gegen die quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH gerichtete Klage wurde mit zutreffender Begründung abgewiesen, da die quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH erst im Rahmen der Endverteilung des DDF-Vermögens an die Gesellschafter zur Erstattung der 757.400,00 € an DDF verpflichtet wäre. Aus diesem Grund hat der Liquidator mangels Erfolgsaussichten auf das Rechtsmittel der Berufung gegen das klageabweisende Urteil bzgl. der quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH verzichtet.

Daneben konnten diverse Rechtsstreitigkeiten erledigt werden, so z.B. Anfechtungsklage gegen die Beschlüsse vom 03.03.2009 („Dr. Targan“), womit in Zukunft eine weitere Kostenbelastung der Gesellschaft aus dieser Zeit vermieden wird.

Vor dem Landgericht Köln (Az. 91 O 75/09) wurde am 29.04.2009 von der DDF, damals vertreten durch die ACCEPT, eine Feststellungsklage gegen DDF II eingereicht, mit der die Wirksamkeit des Verkaufs der 69 Bauträgerverträge von DDF an DDF II über 25,5 Mio. € rechtsverbindlich geklärt werden soll, nachdem DDF II die Wirksamkeit des Kaufvertrages in Zweifel stellte und den gezahlten Kaufpreis zurückverlangt. Mit der allseits bekannten Vereinbarung vom 31.12.2009 wurde vom Liquidator Dr. Julius Reiter und der Treuhandkommanditisten IWuS vereinbart, dieses Verfahren vor dem LG Köln zunächst zum Abschluss zu bringen.

Wesentlich für die schnelle Beendigung der Liquidation wäre die zügige Erlangung eines positiven Urteils in diesem Verfahren gewesen, was bisher auch vom Liquidator und der Treuhandkommanditist IWuS als wahrscheinlich angesehen wurde. Das Gericht hat jedoch unvorhergesehen die Zuständigkeit des bisher bearbeitenden Richters geändert (Dezernatswechsel). Damit sind regelmäßig erhebliche zeitliche Verzögerungen durch die Einarbei-

tion des neuen Richters in den Streitfall verbunden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Gerichtsverfahren dadurch um Monate oder gar Jahre verzögert.

## 5. Ausschüttungen

Solange das Verfahren vor dem LG Köln über die Feststellungsklage nicht abgeschlossen ist, kann weder eine endgültige noch eine teilweise Ausschüttung des Gesellschaftsvermögens an die Anleger erfolgen kann, weil der Liquidator nach den Regelungen des § 155 Abs. 2 S. 2 HGB zur Deckung streitiger Verbindlichkeiten die erforderlichen Beträge zurückbehalten muss. Da der Kaufvertrag und insbesondere die Rechtmäßigkeit des an den DDF gezahlten Kaufpreises von 25,5 Mio. € in seiner Gesamtheit im Streit steht, muss dieser Betrag auch bis zur Beendigung des Rechtsstreits vollständig zurückbehalten werden.

Ohne die noch nicht absehbare Entscheidung des LG Köln abwarten zu müssen, wäre eine Teilausschüttung nur dann möglich, wenn DDF II und deren Gesellschafter auf Teile ihrer vermeintlichen Forderungen gegenüber DDF endgültig und bedingungslos verzichten.

Angesichts der unerwarteten und unerfreulichen Verzögerung in dem Verfahren vor dem Landgericht Köln werden wir daher eine Teilausschüttung dergestalt anstreben, dass DDF II gegenüber DDF auf einen Teil der insgesamt geltend gemachten Rückforderung von 25,5 Mio. € bereits heute endgültig und ohne Bedingungen verzichtet. In Höhe dieses Teilverzichtes könnte dann die erste Ausschüttung an die Gesellschafter des DDF vorgenommen werden.

## II. Umlaufverfahren

In der Anlage finden Sie die Beschlussvorlage (Stimmzettel) über die nach den Regelungen des § 19 des Gesellschaftsvertrages im Umlaufverfahren entschieden werden soll.

Im Einzelnen geht es um die Beschlussfassung zu folgenden Tagesordnungspunkten:

- Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss eines jeden Geschäftsjahres von den Gesellschaftern festgestellt werden. Dieses wurde von den bisherigen Geschäftsführungen versäumt. Daher erfolgt nunmehr die kumulierte Entscheidung für die Jahre 2006 bis 2008. Dieses betrifft die Tagesordnungspunkte 1, 3 und 5.
- Ebenso haben die Gesellschafter über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH für ihre Geschäftsführung im jeweiligen Geschäftsjahr zu befinden. Auch dieses ist bislang nicht erfolgt. Daher erfolgt nunmehr auch die kumulierte Entscheidung für die Geschäftsjahre 2006 bis 2008. Dieses betrifft die Tagesordnungspunkte 2, 4 und 6.
- Billigung der von Dr. Targan entfalteteten Tätigkeit zur Umsetzung der Gesellschafterbeschlüsse vom 03.03.2009. Dieses betrifft den Tagesordnungspunkt 7.
- Änderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der Beschlussfassung bei Beschlussunfähigkeit der ersten Gesellschaftsversammlung. Dieses betrifft den Tagesordnungspunkt 8.

Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

### 1. Feststellung des Abschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12.2006

In der Anlage finden Sie den Bericht des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Finanzwirt Harald Lehmann über die Prüfung des Jahresabschlusses der DUBAI DIRKET FONDS GmbH & Co. KG für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12.2006.

Der Wirtschaftsprüfer Dipl.-Finanzwirt Harald Lehmann hat nach dem Ergebnis seiner Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Ich habe den Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres unter Einbeziehung der Buchführung der der DUBAI DIRKET FONDS GmbH & Co. KG, Berlin, für das Geschäftsjahr vom*

*29. März 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.*

*Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“*

## **2. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin quickfonds Gesellschaft für Internationales Investment mbH für ihre Geschäftsführung im Rumpfgeschäftsjahr vom 29.03.2006 bis zum 31.12.2006**

Die persönlich haftende Gesellschafterin quickfonds Gesellschaft für Internationales Investment mbH beantragt, ihr für ihre Geschäftsführung im Rumpfgeschäftsjahr vom 29.03.2006 bis zum 31.12.2006 Entlastung zu erteilen.

## **3. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007**

In der Anlage finden Sie den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG über die Prüfung des Jahresabschlusses vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 der DUBAI DIRKET FONDS GmbH & Co. KG.

Die BDO hat nach dem Ergebnis ihrer Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG i.L.  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Liquidator: Dr. Julius F. Reiter  
Handelsregister:  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRA 37782

persönlich haftende Gesellschafterin:  
quickfonds Gesellschaft für Internationales Investment mbH, Köln  
Geschäftsführer: Thomas Winkmann  
Handelsregister:  
Amtsgericht Köln  
HRB 59903

*„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der DUBAI DIRKET FONDS GmbH & Co. KG, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“*

#### **4. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin quickfonds Gesellschaft für Internationales Investment mbH für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2007**

Die persönlich haftende Gesellschafterin quickfonds Gesellschaft für Internationales Investment mbH beantragt, ihr für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

#### **5. Feststellung des Abschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01.2008 bis zum 30.09.2008**

In der Anlage finden Sie den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG über die Prüfung des Abschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 30. September 2008 der DUBAI DIRKET FONDS GmbH & Co. KG.



Die BDO hat nach dem Ergebnis ihrer Prüfung den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Wir haben den Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der DUBAI DIRKET FONDS GmbH & Co. KG, Berlin, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 30. September 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.*

*Mit Ausnahme des im folgenden Abschnitt dargestellten Prüfungshemmnisse haben wir unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung mit der im nachfolgenden Abschnitt dargestellten Ausnahme eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:*

*Von der DUBAI DIRKET FONDS II GmbH & Co. KG und der DAMAC Properties LLP., Dubai, wurden qualifizierte Nachweise und Saldenbestätigungen angefordert, die bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht erteilt wurden. Durch geeignete alternative Prüfungshandlungen konnten zwar Indizien für die Ordnungsmäßigkeit der betroffenen in sich abgrenzbaren Teile der Rechnungslegung gewonnen werden. Diese stellen aber für ein mit hinreichender Sicherheit zu treffendes Prüfungsurteil keine ausreichenden Nachweise dar. Insofern lag ein Prüfungshemmnis vor. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Januar 2008 bis zum 30. September 2008 hinsichtlich der ausgewiesenen*

- *geleisteten Anzahlungen in Höhe von EUR 11.515.901,15,*
- *der sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 1.949.762,84 und der*
- *sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 390.592,49*

*gegenüber der DUBAI DIRKET FONDS II GmbH & Co. KG und der DAMAC Properties LLP., Dubai, sowie der Umfang (EUR 14.310.614,18) der im Namen der Gesellschaft,*

*aber auf Rechnung der DUBAI DIRKET FONDS II GmbH & Co. KG abgeschlossenen 165 Bauträgerverträge fehlerhaft ist.*

*Mit dieser Einschätzung und nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“*

## **6. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH für ihre Geschäftsführung im Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01. 2008 bis zum 30.09.2008**

Die persönlich haftende Gesellschafterin quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH beantragt, ihr für ihre Geschäftsführung im Rumpfgeschäftsjahr vom 01. Januar 2008 bis zum 30. September 2008 Entlastung zu erteilen.

## **7. Billigung der von Dr. Targan entfalteteten Tätigkeit bzgl. der Umsetzung der Gesellschafterbeschlüsse vom 03.03.2009**

Aus den zwischenzeitlich rückwirkend aufgehobenen Beschlüssen vom 03.03.2009 ergab sich ein einfacher Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Rechtsgeschäfte und Zahlungsanweisungen der Gesellschaft durch Dr. Targan. In der Zeit vom 03.03.2009 bis zum 15.03.2010 hat Herr Dr. Targan diese Zustimmungsvorbehalte auch ausgeübt, indem er sämtliche Zahlungsanweisungen der ACCEPT geprüft hat, über diese jedoch mangels Beibringung von ihm angeforderter Unterlagen (Fälligkeitsnachweise, Rechtgrundlagen etc.) hat nicht entscheiden konnte. Ebenso hat Herr Dr. Targan Zahlungsanweisungen des neuen Liquidators geprüft und diesen nach Beibringung der erforderlichen Unterlagen zugestimmt. Herr Dr. Targan beantragt, die von ihm auftragsgemäß durchgeführte Tätigkeit zu billigen. Aus der vorliegenden Korrespondenz ergibt sich, dass Herr Dr. Targan seinem Auftrag ordnungsgemäß nachgekommen ist. Gegen die Billigung seiner Tätigkeit bestehen daher keine Bedenken.

## **8. Änderung von § 19 Satz 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung**

§ 19 Satz 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages lauten in ihrer bisherigen Fassung wie folgt:

*„[...] Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind, die geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder wirksam vertreten sind und mindestens 50 % des abstimmungsberechtigten Kapitals vertreten ist. Sollte die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig sein, ist binnen vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages einzuberufen.*

Nachdem die ursprünglich geschäftsführende und nach wie vor persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Quickfonds Gesellschaft für Internationales Investment mbH, die Geschäftsführung nicht mehr inne hat, sondern die Geschäftsführung auf den Liquidator übergegangen ist, soll in § 19 Satz 8 des Gesellschaftsvertrages klargestellt werden, dass zur Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung nicht mehr die geschäftsführende Gesellschafterin sondern die persönlich haftende Gesellschafterin anwesend ist.

Des Weiteren führt die bisherige Regelung in § 19 Satz 9 des Gesellschaftsvertrages im Falle einer mangelnden Beschlussfähigkeit dazu, dass binnen vier Wochen lediglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen ist. Diese muss dann wiederum nach den Regeln des § 19 Satz 8 beschlussfähig sein, d.h. es müssen wiederum die geschäftsführende bzw. nunmehr die persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder wirksam vertreten und mindestens 50 % des abstimmungsberechtigten Kapitals vertreten sein. Wenn aber weniger als 50 % des abstimmungsberechtigten Kapitals (also der nach Kapital gewichtete Stimmen der einzelnen Gesellschafter/Treugeber) an der Gesellschafterversammlung oder dem Umlaufverfahren teilnehmen, läuft die Gesellschaft durch die bloße Nichtteilnahme eines Großteils der Gesellschafter Gefahr, notwendige Beschlüsse nicht treffen zu können.

Um diese Gefahr abzuwenden ist es erforderlich, dass die unter derselben Tagesordnung binnen vier Wochen neu einzuberufende Gesellschafterversammlung auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als 50 % des abstimmungsberechtigten Kapitals vertreten ist. Dieses kann dadurch erreicht werden, dass an § 19 Satz 9 der Halbsatz *„[...] die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertreten Kapitals beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Ladung ausdrücklich hingewiesen wurde.“* angefügt wird. Eine Benachteiligung der Anleger wäre damit nicht verbunden, da jeder Anleger entweder mit „Ja“ bzw. „Nein“ oder mit „Enthaltung“ abstimmen kann.

Es wird daher vorgeschlagen, § 19 Satz 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu ändern (die beabsichtigten Änderungen sind hervorgehoben):

*„[...] Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind, die **persönlich haftende** Gesell-*

*schafterin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder wirksam vertreten sind und mindestens 50 % des abstimmungsberechtigten Kapitals vertreten ist. Sollte die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig sein, ist binnen vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages **mit derselben Tagesordnung** einzuberufen, **die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Ladung ausdrücklich hingewiesen wurde. [...]**“*

Ich bitte Sie höflichst, von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen und den Stimmzettel bis spätestens zum

**10.06.2010**

an

**DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG i.L.**  
**Herrn Liquidator Dr. Julius F. Reiter**  
**Benrather Schlossallee 101**  
**D-40597 Düsseldorf**


per Post oder  
per Fax: **+49-(0) 211-836 805.78**

zurückzusenden.

Über das Abstimmungsergebnis und die gefassten Beschlüsse werde ich gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages informieren.

Für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und Ihre Bemühungen bedanke ich mich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Julius F. Reiter  
Liquidator -

Musteranleger

Treugeber-Nr.: 0  
Einlage € 0

· · 0

Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG i.L.  
c/o Liquidator Dr. Julius F. Reiter  
Benrather Schlossallee 101

40597 Düsseldorf

per **Post**

oder

per **Telefax: 0211 - 836 805-78**

**BITTE ZURÜCK BIS ZUM 10.06.2010**

## **BESCHLUSSVORLAGE**

zur Fassung von Gesellschafterbeschlüssen der Dubai Direktfonds GmbH & Co. KG i.L. im schriftlichen Umlaufverfahren gem. § 19 des Gesellschaftsvertrages

### **1. Feststellung des Abschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12.2006**

ja       nein       Enthaltung

### **2. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH für ihre Geschäftsführung im Rumpfgeschäftsjahr vom 29.03.2006 bis zum 31.12.2006**

ja       nein       Enthaltung

### **3. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007**

ja       nein       Enthaltung

### **4. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2007**

ja       nein       Enthaltung

Musteranleger

Treugeber-Nr.: 0

Einlage € 0

**5. Feststellung des Abschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01.2008 bis zum 30.09.2008**

ja       nein       Enthaltung

**6. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH für ihre Geschäftsführung im Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01.2008 bis zum 30.09.2008**

ja       nein       Enthaltung

**7. Billigung der von Dr. Targan entfaltetem Tätigkeit bzgl. der Umsetzung der Gesellschafterbeschlüsse vom 03.03.2009**

ja       nein       Enthaltung

**8. Änderung von § 19 Satz 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung**

*„[...] Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind, die persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder wirksam vertreten sind und mindestens 50 % des abstimmungsberechtigten Kapitals vertreten ist. Sollte die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig sein, ist binnen vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Ladung ausdrücklich hingewiesen wurde. [...]“*

ja       nein       Enthaltung

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift